



# Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7 a der Handwerksordnung (HwO)

Wer ein zulassungspflichtiges Handwerk nach § 1 der Handwerksordnung betreibt, kann eine Ausübungsberechtigung für eine anderes zulassungspflichtiges Handwerk oder eine wesentliche Teiltätigkeit erhalten, wenn hierfür die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung sind:

Der Antragsteller muss in der Handwerksrolle für ein zulassungspflichtiges Handwerk eingetragen sein.  
Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten

Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind vom Antragsteller nachzuweisen. Können diese nicht zweifelsfrei durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesen werden, wird eine entsprechende Fachbegutachtung erforderlich werden, die sich auf eine Überprüfung der fachtheoretischen Kenntnisse und der fachpraktischen Fertigkeiten erstrecken wird.

Der Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung ist bei der Handwerkskammer Lübeck zu stellen.

## Ansprechpartner

Frau Krasenbrink (A – F)

Telefon: 0451 1506-206

ekrasenbrink@hwk-luebeck.de

Frau Kemmler (G – K)

Telefon: 0451 1506-209

mkemmler@hwk-luebeck.de

Frau Kempert (K – Z)

Telefon: 0451 1506-207

kkempert@hwk-luebeck.de